

## **Merklblatt**

### **Au-pair aus Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind**

#### **1. Betrifft:**

Ausländische Au-pair-Angestellte aus Drittstaaten.

#### **2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:**

##### **2.1 Drittstaaten (ausserhalb EG/EFTA-Staaten)**

Au-Pair-Angestellten aus Drittstaaten können eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, falls diese durch Organisationen, welche zur Arbeitsvermittlung im Sinne des AVG berechtigt sind, vermittelt werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG).

##### **2.2 Gesetzliche Grundlagen (AuG / VZAE)**

#### **Art. 48 VZAE / Au-pair-Angestellte**

(Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG)

1. An Au-pair-Angestellte können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:
  - a. ihre Vermittlung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem AVGs zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist;
  - b. die Höchstzahlen nach Artikel 20 eingehalten werden;
  - c. ihr Alter zwischen 18 und 25 Jahre liegt;
  - d. sie einen Sprachkurs in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache besuchen;
  - e. ihre Tätigkeit höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauert;
  - f. ihre Tätigkeit leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung umfasst und sie dafür eine angemessene Entschädigung erhalten;
  - g. sie bei ihrer Gastfamilie wohnen und über ein eigenes Zimmer verfügen.
2. Bewilligungen für Au-pair-Angestellte werden für maximal zwölf Monate erteilt und können nicht verlängert werden.

#### **3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:**

##### **Au-Pair**

- Gesuchsformular B1
- Bestätigung Vermittlung durch berechtigte und anerkannte Organisation nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) (Vermittlungsvereinbarung ist beizulegen)
- Bestätigung Schulbesuch / Sprachkurs der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache (Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie)
- Arbeitsvertrag für die Tätigkeit, höchstens 30 Stunden pro Woche mit einer angemessenen Entschädigung (Netto-Mindestentschädigung gemäss Richtlinien)
- Nachweis (Offerte) Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz (Kosten gehen je zur Hälfte an den Arbeitgeber / Au-pair-Angestellte)
- Kopie Mietvertrag der Gastfamilie / Nachweis eines eigenen Zimmers für Au-Pair-

- Angestellte
- Passkopie / Au-pair-Angestellte

#### 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumpflichtige Personen haben einen Visumantrag für die Schweiz bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen.

[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

##### 4.1 Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der Migrationsbehörde, Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR einreichen.

[www.ur.ch/Arbeit](http://www.ur.ch/Arbeit)

Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

#### 5. Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.**